



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 16. November 2022

Nummer 45

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich asylbedingter Mehraufwendungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022
(2. Corona-Sonderprogramm asylbedingte Mehraufwendungen) 898

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Aufhebung der befristeten Unzulässigkeit von Genehmigungen raumbedeutsamer
Windenergieanlagen in den Regionen Uckermark-Barnim, Oderland-Spree,
Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel 898

Landesamt für Umwelt

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Wesentliche Änderung
einer Biodieselanlage in 16303 Schwedt/Oder 899

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage
zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern in 15913 Alt Zauche-Wußwerk 899

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb
eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben 900

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark 900

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2022 der Verbandsversammlung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ 902

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen 902

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zum Ausgleich asylbedingter Mehraufwendungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022
(2. Corona-Sonderprogramm
asylbedingte Mehraufwendungen)**

Vom 2. November 2022

1 Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 9 des Haushaltsgesetzes 2022 für den Ausgleich asylbedingter Mehraufwendungen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 entstanden sind.

Das Land gewährt die Billigkeitsleistung aus Gründen der öffentlichen Daseinsfürsorge. Hierdurch sollen die Aufrechterhaltung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte sichergestellt und mögliche Liquiditätsengpässe verhindert werden.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird nach § 53 LHO als Erstattung aus Landesmitteln im Rahmen der verfügbaren Ausgabeermächtigungen gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Unterstützung, Empfänger der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein Ausgleich für asylbedingte Mehraufwendungen im Zusammenhang mit den Folgen der COVID-19-Pandemie an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

3 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten einmalig und als nicht rückzahlbare Erstattung in Form eines Ausgleichs für folgende geleistete Einmalzahlungen gewährt:

- für Zahlungen nach § 17 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) jeweils 200 Euro pro Fall sowie
- für Zahlungen nach § 19 AsylbLG jeweils 100 Euro pro Fall.

4 Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

4.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen dem LASV die Anzahl der Fälle nach Nummer 3 bis spätestens 30. November 2022 mit. Das LASV setzt auf der Grundlage dieser Mitteilung die Höhe der Billigkeitsleistung durch Bewilligungsbescheid fest.

4.3 Die Auszahlung erfolgt nach Versendung des Bewilligungsbescheids an die von den Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils mitgeteilte Bank- und Kontoverbindung.

4.4 Der Ausgleich gilt mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein Verwendungsnachweis gefordert.

5 Sonstige Bestimmungen

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Billigkeitsleistung Prüfungen nach den §§ 91 ff. LHO zum Vorliegen von Mehraufwendungen im Sinne der Nummer 2 durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher und Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Aufhebung der befristeten Unzulässigkeit
von Genehmigungen
raumbedeutsamer Windenergieanlagen
in den Regionen Uckermark-Barnim,
Oderland-Spree, Havelland-Fläming
und Prignitz-Oberhavel**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 25. Oktober 2022

Die Bekanntmachungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

- „Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim“ vom 7. Juli 2021 (ABl. S. 629),

- „Verlängerung der Planungssicherung nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in den Regionen Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel“ vom 22. Juni 2022 (ABl. S. 595) und
- „Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Regionalplans, der auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung der Planung und Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen enthält, und Bekanntgabe der Planungsabsichten einschließlich der voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree“ vom 27. Juni 2022 (ABl. S. 622)

werden mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Die Aufhebung dient der Klarstellung. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) entzieht den durch die vorgenannten Bekanntmachungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ausgelösten befristeten Genehmigungsverboten nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, die Grundlage. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 1. Februar 2023 steht fest, dass selbst bei Anwendung der im neuen Bundesrecht vorgesehenen Überleitungsregelungen in keiner Region die bisher durch § 2c Absatz 1 Satz 3 und 4 RegBkPIG gesicherten Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs erreicht werden können. Die Rechtsgrundlage für ein das gesamte Gebiet einer Region betreffendes vorläufiges Genehmigungsverbot ist damit entfallen. Dies gilt entsprechend auch für landesplanerische Untersagungen im Einzelfall nach Artikel 14 des Landesplanungsvertrags, die auf Grund der neuen Rechtslage ebenfalls nicht in Betracht kommen.

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Wesentliche Änderung einer Biodieselanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 27. Juli 2022 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma VERBIO Schwedt GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder für den 29. November

2022 um 10 Uhr im Großen Konferenzraum des Turm Hotels Schwedt, Heinersdorfer Damm 1 - 11 in 16303 Schwedt/Oder angekündigt (Az.: G00222).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern in 15913 Alt Zauche-Wußwerk

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2022

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 2. August 2022 (ABl. S. 670) wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma Kartzfehn Märkische Puten GmbH, Dorfstraße 33 in 16818 Neuruppin OT Gühlen-Glienicke für den **6. Dezember 2022** angekündigt.

Unter Ausübung des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Absage des Erörterungstermins
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb
eines Lithiumhydroxid-Konverters
in 03172 Guben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2022

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 2. August 2022 (ABl. S. 672) wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma Rock Tech Guben GmbH, Theatinerstraße 11 in 80333 München für den **30. November 2022** angekündigt.

Unter Ausübung des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. November 2022

Die Firma Erste Bioenergie Parmen GmbH, Kastanienallee 1 in 17291 Nordwestuckermark, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Raakower Weg 1 in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Parmen, Flur 2, Flurstück 167/77 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G03922).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anlage mit einer Verarbeitungskapazität von 7,31 Mio. Nm³/a und die Errichtung eines LNG-Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von 43,43 t.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 1. Quartal 2023 vorgesehen.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen - Vornahme der Erdarbeiten und der Maßnahmen der Fundamenterrichtung inklusive der erforderlichen Medien - gestellt.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 23. November 2022 bis einschließlich 22. Dezember 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt

für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Gemeinderaum der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark Ortsteil Schönermark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer 0335 60676-5182
oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Nordwestuckermark
unter den Telefonnummern 039852 479-610
beziehungsweise 039852 479-612
oder per E-Mail: m.pilz@gemeinde-nordwestuckermark.de
beziehungsweise l.gutzke@gemeinde-nordwestuckermark.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, zur Ausbreitung der Stickoxide, zu FFH- und SPA-Gebieten sowie zu Auswirkungen infolge von Störfällen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. November 2022 bis einschließlich 23. Januar 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID G03922** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark Ortsteil Schönermark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Februar 2023 um 10 Uhr im Saal von Joachim Teufel, Burgtorstraße 22,**

17348 Woldegk. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie

(Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2022 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 4. Oktober 2022

Die Verbandsversammlung 1/2022 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 2. Dezember 2022 um 10 Uhr
im Familiengarten Eberswalde,
Saal im Tourismuszentrum
Am Alten Walzwerk 1
16227 Eberswalde**

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2021 vom 3. Dezember 2021

TOP 4: Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand Haushaltsjahr 2021 (Beschlussvorlage 1/2022)

TOP 5: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan 2023 (Beschlussvorlage 2/2022)

TOP 6: Nachwahl Vorstandsmitglied

TOP 7: Information/Sonstiges

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. November 2022 bis zum 1. Dezember 2022 in der Geschäftsstelle (Rüdnitzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 4. Oktober 2022

Jürgen Brinckmann
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Potsdamer Chemiehandelsgesellschaft mbH i.L.**, Gartenstraße 42, 14482 Potsdam, vertreten durch den Liquidator Gustav Grauer, Aufenthalt unbekannt

Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 380 wurde Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters

- Genehmigung des Verteilungsvorschlages
- Anhörung der Verfahrensbeteiligten zum Vergütungsantrag des Verwalters

bestimmt auf **Mittwoch, 25.01.2023, 11.00 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Der Schlussbericht und das Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Der Verwalter hat am 09.06.2022 einen Antrag auf Festsetzung der Regelvergütung mit Zuschlägen nach der VergVO gestellt.

Der Antrag kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam eingesehen wer-

den. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit, bis zum Schlusstermin zum Antrag Stellung zu nehmen.
Amtsgericht Potsdam, 27.10.2022, 35 N 289/98

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **LPG „Gartenbau“ Felgentreu i.L., Kemnitzer Straße 38, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu**, vertreten durch den Notliquidator Konrad Rausch, Registergericht: Amtsgericht Potsdam (67 AR 6292/96)

wurde gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 GesO nach Verteilung eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RpfLG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist

nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 27.10.2022, AZ: 35 N 40/91

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.